

---

# INTERNATIONAL MIXED ETF BASKET INDEX

(Stand 30. Juli 2021)

Die folgende Indexbeschreibung stellt die Rahmendaten für den International Mixed ETF Basket Index dar. Diese kann von Zeit zu Zeit Änderungen oder Anpassungen unterliegen.

Der International Mixed ETF Basket Index (der "**Index**") (ISIN: DE000A2GHGP1; WKN: A2GHGP) ist ein von der UniCredit Bank AG, München (der "**Indexsponsor**") entwickelter und gestalteter und nach Maßgabe der in dieser Beschreibung (die "**Indexbeschreibung**") festgelegten Indexregeln (die "**Indexregeln**") zusammengestellter, berechneter und veröffentlichter Index. Der Index notiert in Euro (die "**Indexwährung**"). UniCredit Bank AG, München oder ein von dem Indexsponsor bestimmter Nachfolger ist die Indexberechnungsstelle (die "**Indexberechnungsstelle**").

## 1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG

Der Index bildet die Wertentwicklung eines gewichteten Korbes von Exchange Traded Funds, die sich auf Aktien- und Rentenindizes beziehen, bzw. von entsprechenden ETF-Benchmark-Indizes und eines Cash Instrumentes (jeweils wie in Ziffer 3.1 definiert und vorbehaltlich Anpassungen und Ersetzungen gemäß den Regelungen in Ziffer 6, zusammen die "**Instrumente**") unter Abzug einer Indexgebühr (die "**Indexgebühr**") ab. Die Gewichtungen der Instrumente werden alle drei Monate an ihre Zielgewichte (wie in Ziffer 3.2.1 definiert) angepasst. Der Indexwert wird (wie in Ziffer 4 definiert) auf Grundlage der Schlusskurse (wie in Ziffer 1 definiert) der Instrumente unter Berücksichtigung der jeweiligen Effektiven Menge (wie in Ziffer 3.2.3 definiert) bestimmt.

"**Indexbewertungstag**" oder auch "**Handelstag**" ist jeder Tag, an dem alle Maßgeblichen Börsen (wie in Ziffer 3.1 definiert) nach dem für sie aufgestellten und veröffentlichten Zeitplan planmäßig für den Handel geöffnet sein sollten.

"**Berechnungszeitpunkt**" ist der Zeitpunkt, zu dem die Schlusskurse aller Instrumente für einen maßgeblichen Tag erstmals abrufbar sind.

"**Schlusskurs**" ist (i) für einen ETF (wie in Ziffer 3.1 definiert) der von der Maßgeblichen Börse veröffentlichte, offizielle und von der Indexberechnungsstelle über Dateninformationssysteme wie Reuters oder Bloomberg erhaltene Schlusskurs des ETF und (ii) für einen ETF-Benchmark-Index (jeweils wie in Ziffer 3.1 definiert) der offizielle Schlusskurs, der von dem Indexsponsor des ETF-Benchmark-Index (oder in dessen Auftrag) in Dateninformationssystemen wie Reuters oder Bloomberg veröffentlicht wird.

Ein "**Exchange Traded Fund**" oder "**ETF**" ist ein Fonds, der dadurch charakterisiert ist, dass Investoren im Normalfall die Fondsanteile über eine Börse kaufen und verkaufen oder mit einem sogenannten Market Maker die Transaktion abschließen anstatt die Fondsanteile über die Verwaltungsgesellschaft des Fonds zu zeichnen oder zurückzugeben. Market Maker sind professionelle Marktteilnehmer, die fortwährend An- und Verkaufskurse für die Fondsanteile stellen. ETF streben üblicherweise die Nachbildung der Wertentwicklung eines Aktien- oder Anleihenindex als Referenzwert ("**ETF-Benchmark-Index**") an, wie näher in den Fondsdokumenten des ETF festgelegt.

"**Nettoinventarwert**" ist der offizielle Nettoinventarwert für einen ETF-Anteil des entsprechenden ETF, wie er vom ETF bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten

---

veröffentlicht wird und zu dem die Ausgabe und die Rücknahme von ETF-Anteilen des entsprechenden ETF tatsächlich möglich ist.

"**ETF-Anteil**" bzw. "**ETF-Anteile**" ist ein Anteil bzw. sind Anteile eines ETF.

Das "**Cash Instrument**" ist eine täglich fällige Veranlagung in Euro, die keine Zinsen trägt. Ihr Preis ist zu jedem Zeitpunkt mit EUR 1 festgelegt.

## 2. VERÖFFENTLICHUNG DES INDEXWERTES

Der Indexwert wird an jedem Indexbewertungstag zum Berechnungszeitpunkt durch die Indexberechnungsstelle in der Indexwährung berechnet. Der Indexwert wird zudem über Bloomberg: UCGRIMBI Index (oder einer Nachfolgeseite) veröffentlicht. Darüber hinaus werden der aktuelle Indexwert und die aktuelle Gewichtung der Instrumente an jedem Indexbewertungstag auf [www.onemarkets.de](http://www.onemarkets.de) oder einer Nachfolgeseite veröffentlicht.

Alle Festlegungen, die von dem Indexsponsor oder der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen werden, werden auf [www.onemarkets.de](http://www.onemarkets.de) oder einer Nachfolgeseite veröffentlicht.

Der Indexwert am 02. November 2020 ("**Indexstartdatum**") beträgt 1.000,00 ("**Indexstartwert**").

## 3. ZUSAMMENSETZUNG DES KORBS UND GEWICHTUNG DER INSTRUMENTE

### 3.1 Zusammensetzung

Der Korb (der "**Korb**") setzt sich aus ETF-Anteilen (wie in Ziffer 1 definiert) von Exchange Traded Funds (wie nachstehend definiert, Instrumente i = 1 bis 6) und dem Cash Instrumente (Instrument i = 7) zusammen.

*Tabelle der Instrumente: Bloomberg, Reuters, ISIN, Typ*

i	Instrument	Bloomberg	Reuters	ISIN	Typ
1	Vanguard EUR Eurozone Government Bond UCITS ETF (EUR)	VGEA GY Equity	VGEA.DE	IE00BH04GL39	ETF
2	Lyxor Euro Government Bond 5-7Y (DR) UCITS ETF (EUR)	MTC FP Equity	LMTC.PA	LU1287023003	ETF
3	UBS ETF Bloomberg Barclays US 1-3 Year Treasury Bond UCITS ETF (EUR)	UST1F IM Equity	UST1F.MI	LU1324510525	ETF
4	SPDR® MSCI EM Asia UCITS ETF (EUR)	SPYA GY Equity	EMAE.DE	IE00B466KX20	ETF
5	Xtrackers MSCI USA UCITS ETF (EUR)	XD9U GY Equity	XD9U.DE	IE00BJ0KDR00	ETF

6	Amundi MSCI Europe UCITS ETF DR (EUR)	CEU2 FP Equity	CEU2.PA	LU1437015735	ETF
7	Cash Instrument	n.a.	n.a.	n.a.	Barmittel

*Tabelle der Instrumente (fortgesetzt): ETF-Benchmark-Index, Verwaltungsgesellschaft, Maßgebliche Börse*

<b>i</b>	<b>Instrument</b>	<b>ETF-Bechmark-Index</b>	<b>Verwaltungs-gesellschaft</b>	<b>Maßgebliche Börse</b>
1	Vanguard EUR Eurozone Government Bond UCITS ETF (EUR)	Bloomberg Barclays Euro-Aggregate Treasury TR Index (Bloomberg: LEATTREU Index)	Vanguard Group (Ireland) Ltd., Dublin	Xetra
2	Lyxor Euro Government Bond 5-7Y (DR) UCITS ETF (EUR)	Bloomberg Barclays Euro Treasury 50bn 5-7 Year Bond Index (Bloomberg: I35208EU Index)	Lyxor Intl. Asset Management, Putaux, France	Euronext Paris
3	UBS ETF Bloomberg Barclays US 1-3 Year Treasury Bond UCITS ETF (EUR)	Bloomberg Barclays US Treasury 1-3 Year TR Index Value Hedged EUR (Bloomberg: B13TTREH Index)	UBS ETF SICAV, Kirchberg, Luxembourg	Borsa Italiana
4	SPDR® MSCI EM Asia UCITS ETF (EUR)	MSCI Emerging Asia Net TR USD Index (Bloomberg: NDUEEGFA Index)	SSGA SPDR ETFS Europe Plc, Dublin, Ireland	Xetra
5	Xtrackers MSCI USA UCITS ETF (EUR)	MSCI USA Net TR USD Index (Bloomberg: NDDUUS Index)	Xtrackers IE Plc, Dublin, Ireland	Xetra
6	Amundi MSCI Europe UCITS ETF DR (EUR)	MSCI Europe EUR Net TR Index (Bloomberg: M7EU Index)	Amundi Paris, France	Euronext Paris
7	Cash Instrument	n.a.	n.a.	n.a.

"**Maßgebliche Börse**" ist in Bezug auf ein Instrument die für das jeweilige Instrument in der Tabelle der Instrumente als Maßgebliche Börse festgelegte Börse. Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Kursnotierung des Instruments oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse als die maßgebliche Wertpapierbörse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem jeweiligen Instrument (die "**Ersatzbörse**") ersetzt. Der Indexsponsor bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse in diesen Indexregeln je nach Kontext als ein Bezug auf die Ersatzbörse.

Für den Fall, dass für einen ETF-Anteil Ausschüttungen erfolgen, wird eine Anlage des Nettobetrags der Ausschüttung nach Abzug von Steuern, den ein deutsches Institut im Sinne des § 1 Abs. 1b des Kreditwesengesetzes (KWG) ("**Institut**") vereinnahmen würde, und unter Berücksich-

tigung der Gewichtung des jeweiligen Instruments im Index, in das Cash Instrument angenommen, so dass sich die Effektive Menge (wie in Ziffer 3.2.3 definiert) des Cash Instruments am Ex-Tag der Ausschüttung erhöht. Der Ex-Tag ist der Tag, an dem das Instrument erstmalig "ex Ausschüttung" notiert.

### 3.2 Gewichtung

Zu Beginn jedes unmittelbar auf den Beobachtungstag folgenden Anlagezeitraums wird die aktuelle Gewichtung der Instrumente am Anpassungstag (wie in Ziffer 3.2.2 definiert) soweit praktisch möglich an die Zielgewichtung angepasst (Ziffer 3.2.3).

"**Anlagezeitraum**" ist jede unmittelbar aufeinander folgende Periode von drei Monaten beginnend am 1. November 2020.

"**Beobachtungstag**" ist der vorletzte Indexbewertungstag des jeweiligen Anlagezeitraums, beginnend mit dem 29. Oktober 2020 ("**Anfänglicher Beobachtungstag**").

Im Detail wird die Indexberechnungsstelle dabei wie folgt vorgehen:

#### 3.2.1 Zielgewichtung

Die Zielgewichtung  $\omega_i^{target}$  (die "**Zielgewichtung**") wird für jedes Instrument  $i$  (wie in Ziffer 3.1 definiert) wie folgt festgelegt:

<b>i</b>	<b>Instrument</b>	<b>Zielgewichtung <math>\omega_i^{target}</math></b>
1	Vanguard EUR Eurozone Government Bond UCITS ETF (EUR)	16,667%
2	Lyxor Euro Government Bond 5-7Y (DR) UCITS ETF (EUR)	16,666%
3	UBS ETF Bloomberg Barclays US 1-3Y Treasury Bond UCITS ETF (EUR)	16,666%
4	SPDR® MSCI EM Asia UCITS ETF (EUR)	16,667%
5	Xtrackers MSCI USA UCITS ETF (EUR)	16,667%
6	Amundi MSCI Europe UCITS ETF DR (EUR)	16,667%
7	Cash Instrument	0,00%

Die Zielgewichtung gibt an, zu wieviel Prozent ein Instrument  $i$  nach der Anpassung am Anpassungstag zum Berechnungszeitpunkt im Korb enthalten sein sollte.

#### 3.2.2 Anpassung

Am ersten Indexbewertungstag eines Anlagezeitraums (ein „**Anpassungstag**“) passt die Indexberechnungsstelle die Gewichtungen der Instrumente des Index so an, dass die Gewichtungen der Zielgewichtung soweit wie praktisch möglich entsprechen.

Dazu wird die Effektive Menge (wie in Ziffer 3.2.3 definiert) jedes Instruments auf Basis der Zielgewichtung, der Schlusskurse der Instrumente und des Indexwerts angepasst.

---

Im Einzelnen:

$$Q_i^{target} = \frac{B_A \times \omega_i^{target}}{P_i^A},$$

wobei

$B_A$  = Indexwert am Anpassungstag

$P_i^A$  = Schlusskurs des jeweiligen Instruments am Anpassungstag

$Q_i^{target}$  = Zielmenge

$\omega_i^{target}$  = Zielgewichtung

Die Zielmenge des i-ten Instruments ( $Q_i^{target}$ ) wird auf zehn Dezimalstellen gerundet, wobei 0,0000000005 aufgerundet wird.

### 3.2.3 Effektive Menge

Die Effektive Menge  $Q_i$  (die "**Effektive Menge**") gibt die Menge an, in der das jeweilige Instrument nach der Anpassung im Korb enthalten ist.

Die Effektive Menge für den ersten Anlagezeitraum ("**Anfängliche Menge**") wird anhand der folgenden Formel bestimmt:

$$Q_i^{initial} = \frac{Index_{initial} \times \omega_i^{target}}{P_i^{initial}},$$

wobei

$Q_i^{initial}$  = Anfängliche Menge

$Index_{initial}$  = Indexstartwert

$P_i^{initial}$  = Schlusskurs des jeweiligen Instruments am Indexstartdatum

$\omega_i^{target}$  = Zielgewichtung.

### 3.3 Außerordentliche Neugewichtung

Bei Eintritt eines Außerordentlichen Neugewichtungsereignisses wird die Indexberechnungsstelle eine außerordentliche Neugewichtung gemäß der in Ziffer 3.2 beschriebenen Verfahren vornehmen. Jeder Bezug in Ziffer 3.2 auf den Beobachtungstag gilt dann sinngemäß als Bezug auf den Beobachtungstag für ein Außerordentliches Neugewichtungsereignis.

Ein "**Außerordentliches Neugewichtungsereignis**" tritt ein, wenn an einem Beobachtungstag für ein Außerordentliches Neugewichtungsereignis der Wert der Effektiven Menge eines Instruments 20% des Werts des Korbes übersteigt, d.h.:

---

$$\frac{\max(Q_{i,BA} \times P_{i,BA})}{K_{BA}} > 20\%$$

wobei

$Q_{i,BA}$  = Effektive Menge des jeweiligen Instruments am Beobachtungstag für ein Außerordentliches Neugewichtungsereignis

$P_{i,BA}$  = Schlusskurs des jeweiligen Instruments am Beobachtungstag für ein Außerordentliches Neugewichtungsereignis

$K_{BA}$  = Wert des Korbs am Beobachtungstag für ein Außerordentliches Neugewichtungsereignis, d.h.

$$K_{BA} := \sum_{i=1}^7 Q_{i,BA} \times P_{i,BA}$$

"**Außerordentlicher Neugewichtungstag**" ist der erste Indexbewertungstag jedes Monats, in dem kein Anlagezeitraum beginnt. Der erste Außerordentliche Neugewichtungstag ist der 2. November 2020. Falls ein Außerordentliches Neugewichtungsereignis eingetreten ist, dann ist der zugehörige Außerordentliche Neugewichtungstag der neue Anpassungstag.

"**Beobachtungstag für ein Außerordentliches Neugewichtungsereignis**" ist jeder Tag, der einem Außerordentlichen Neugewichtungstag zwei Indexbewertungstage vorausgeht.

#### 4. BERECHNUNG DES INDEXWERTS

Der "**Indexwert**" zu einem Indexbewertungstag  $t$  entspricht der Summe der Produkte je Instrument aus (a) der Effektiven Menge des Instruments und (b) dem Schlusskurs des Instruments am Indexbewertungstag  $t$  abzüglich der anteiligen jährlichen Indexgebühr.

Als Formel ausgedrückt, bedeutet dies:

$$B(t) = \left(1 - G \times \frac{t - t_A^{pre}}{360}\right) \times \sum_{i=1}^7 Q_i(t) \times P_i(t),$$

wobei

$B(t)$  = Indexwert zum Indexbewertungstag  $t$

$Q_i(t)$  = Effektive Menge des jeweiligen Instruments am Indexbewertungstag  $t$

$P_i(t)$  = Schlusskurs des jeweiligen Instruments am Indexbewertungstag  $t$

$G$  = die Indexgebühr in Höhe von 0,80%

$t_A^{pre}$  = der dem Indexbewertungstag unmittelbar vorhergehende Anpassungstag

Der Indexwert wird auf die zweite Nachkommastelle auf- oder abgerundet, wobei 0,005 aufgerundet wird.

---

## 5. MARKTSTÖRUNG

### 5.1 In Bezug auf die Anpassung

Liegt an einem Anpassungstag eine Marktstörung vor, so wird der betroffene Anpassungstag auf den nächsten folgenden Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Dauert die Marktstörung fünf (5) aufeinanderfolgende Handelstage an, so (i) gilt der fünfte Handelstag als Anpassungstag, und (ii) wird die Anpassung gemäß Ziffer 3 mit der Maßgabe durchgeführt, dass die Menge des von dem Marktstörungsereignis betroffenen Instruments im Vergleich zum jeweils vorhergehenden Anpassungstag unverändert bleibt. Ist dabei die unveränderte Menge des von dem Marktstörungsereignis betroffenen Instruments kleiner als die Menge, die an dem Anpassungstag ursprünglich erreicht werden sollte, so wird zum Ausgleich die Menge des Cash Instruments entsprechend erhöht. Ist jedoch die unveränderte Menge des von dem Marktstörungsereignis betroffenen Instruments größer als die Menge, die an dem Anpassungstag ursprünglich erreicht werden sollte, so werden zum Ausgleich die Mengen aller übrigen Instrumente des Anlageuniversums (für die ein Zielgewicht ungleich Null festgestellt wurde) entsprechend reduziert.

### 5.2 In Bezug auf einen Indexwert

Ist ein Instrument an einem Handelstag von einem Marktstörungsereignis betroffen, so ist insoweit für die Berechnung des Indexwerts der letzte verfügbare Kurs vor Eintritt des Marktstörungsereignisses maßgeblich.

Ist dieser Kurs nicht marktgerecht oder aus sonstigen Gründen für die Berechnung des Indexwerts nicht geeignet, so ist der marktgerechte Preis des betroffenen Instruments maßgeblich. Er wird von der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt.

### 5.3 Definition von Marktstörung

Eine Marktstörung (die "**Marktstörung**") liegt vor, wenn und solange ein Instrument von einem Marktstörungsereignis betroffen ist.

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Schließung einer Maßgeblichen Börse vor dem planmäßigen Börsenschluss;
- (c) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels in dem Instrument oder den Bestandteilen eines ETF-Benchmark-Index durch die Maßgebliche Börse, sei es aufgrund von Kursbewegungen, die die von der Maßgeblichen Börse gesetzten Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen;
- (d) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels in einem Derivat bezogen auf den ETF-Benchmark-Index oder einen Index, der sich von dem ETF-Benchmark-Index lediglich in der Behandlungsmethode von Dividenden, Zinsen oder Ausschüttungen oder der Berechnungswährung unterscheidet;

- 
- (e) die Nichtveröffentlichung des Kurses des Instruments in Folge einer Entscheidung des für die Berechnung und/oder Veröffentlichung seines Nettoinventarwerts (bei ETFs) bzw. Werts Verantwortlichen.

Über das Vorliegen eines Marktstörungsereignisses entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

## 6 AUßERORDENTLICHE ANPASSUNGEN DER INDEXREGELN

Erfordert die Verfolgung des Indexziels aufgrund (i) einer wesentlichen Änderung maßgeblicher regulatorischer oder gesetzlicher Rahmenbedingungen oder der Besteuerung, (ii) einer wesentlichen Rechtsprechungsänderung oder (iii) wesentlich geänderter Marktumstände eine Änderung der Indexregeln, so wird der Indexsponsor die Indexregeln nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dahingehend ändern, dass die im Wesentlichen unveränderte Verfolgung des Indexziels weiter möglich bleibt. Eine derartige Änderung der Indexregeln darf die wirtschaftliche Situation der Inhaber von auf den Index bezogenen Finanzprodukten nicht wesentlich nachteilig verändern.

Im Falle eines Fondereignisses, eines Indexereignisses oder anderer schwerwiegender Umstände werden die betroffenen Instrumente durch Bestandteile einer wirtschaftlich gleichwertigen Anlageklasse und/oder Anlagestrategie ersetzt, wenn die Verfolgung des Indexziels durch das Fondereignis, Indexereignis oder die anderen schwerwiegenden Umstände wesentlich beeinträchtigt wird. Diese Ersetzung erfolgt durch die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Zusammenhang kann insbesondere nach Eintritt eines Fondereignisses jeder von dem Fondereignis betroffene ETF durch einen ETF einer vergleichbaren Anlageklasse und/oder Anlagestrategie oder durch seinen Basisindex ersetzt werden. Bei der Auswahl von Ersatz-ETF sind physisch replizierende ETF gegenüber Swap-basierten ETF möglichst zu bevorzugen. Die wirtschaftliche Situation der Inhaber von auf den Index bezogenen Finanzprodukten darf aufgrund von Maßnahmen nach diesem Absatz nicht wesentlich nachteilig verändert werden.

"**Fondereignis**" bezeichnet in Bezug auf Instrumente, bei denen es sich um ETFs handelt, die folgenden Ereignisse:

- a) in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung des Indexsponsors Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit eines Institutes, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, zur Absicherung dessen Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des ETF, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des ETF, (iii) der Währung der ETF-Anteile, (iv) der Berechnungsmethode des Nettoinventarwerts oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der ETF-Anteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von ETF-Anteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- c) für die Ausgabe oder Rücknahme von ETF-Anteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben, die am Indexstartdatum nicht schon bestanden bzw. von den am Indexstartdatum bekannten abweichen; über das Vor-



---

liegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- d) der ETF bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den ETF bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des Nettoinventarwerts;
- e) ein Wechsel in der Rechtsform des ETF;
- f) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- g) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des ETF oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des ETF oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, die Beschränkung oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den ETF bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde oder das Fehlen einer sonstigen Voraussetzung für einen rechtlich zulässigen Vertrieb des ETF in dem jeweiligen Angebotsland; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des ETF, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- h) der Verstoß des ETF oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des ETF (wie in den Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist, sowie ein Verstoß des ETF oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- i) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von ETF-Anteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von dem Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- 
- k) das von einem Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, zwecks Hedging zu erwerbende Volumen von ETF-Anteilen überschreitet 20% der ausstehenden ETF-Anteile;
  - l) für ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert und zwecks Hedging ETF-Anteile erwirbt, besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des ETF;
  - m) der Verkauf bzw. die Rückgabe der ETF-Anteile aus für ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert und die ETF-Anteile zwecks Hedging hält, zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
  - n) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren ETF-Anteilen oder der Rücknahme bestehender ETF-Anteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der ETF-Anteile eines Anteilsinhabers im ETF aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der ETF-Anteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von ETF-Anteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
  - o) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den ETF ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
  - p) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den ETF oder die ETF-Anteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des ETF oder die Verschmelzung des ETF auf oder mit einem anderen Fonds (z.B. ETF), (iii) sämtliche ETF-Anteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der ETF-Anteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
  - q) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den ETF bzw. die Verwaltungsgesellschaft;
  - r) der Indexsponsor verliert das Recht, den ETF als Instrument zu verwenden;
  - s) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nachteilige Auswirkungen auf ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- 
- t) für den ETF wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der ETF bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
  - u) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des ETF, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des ETF haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des ETF erheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
  - v) der ETF oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit dem Indexsponsor oder einem Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, im Hinblick auf den ETF abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
  - w) der ETF oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis, der Berechnungsstelle, dem Indexsponsor oder einem Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des ETF zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
  - x) der ETF bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle, dem Indexsponsor oder einem Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
  - y) jedes andere Ereignis, das sich auf den Nettoinventarwert des ETF oder auf die Fähigkeit eines Instituts, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
  - z) der Indexsponsor oder ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglicht oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem ETF gehalten werden sowie deren Gewichtung und, sofern der ETF in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung;
  - aa) die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgt nicht länger in der Währung, in der die ETF-Anteile an der Maßgeblichen Börse gehandelt werden;

- 
- bb) die endgültige Einstellung der Kursnotierung des ETF bzw. ETF-Anteils an der Maßgeblichen Börse, wenn keine andere Wertpapierbörse bestimmt werden kann;
  - cc) auf der Grundlage der Schlusskurse ist die Wertentwicklung des ETF während mehr als fünf aufeinanderfolgenden Handelstagen höher als die Wertentwicklung des ihm zugrundeliegenden ETF-Benchmark-Index.
  - dd) ein Indexereignis in Bezug auf den ETF-Benchmark-Index des ETF;

Wobei gilt:

**"Fondsdienstleister"** ist in Bezug auf einen ETF, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

**"Fondsdokumente"** sind in Bezug auf einen ETF jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht, Zwischenberichte, Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des ETF, in denen die Bedingungen des ETF und der ETF-Anteile festgelegt sind.

**"Fondsmanagement"** sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des ETF zuständigen Personen.

**"Indexereignis"** bezeichnet in Bezug auf Instrumente, bei denen es sich um ETF-Benchmark-Indizes handelt, die folgenden Ereignisse:

- a) die Annullierung der Berechnung oder Veröffentlichung eines ETF-Benchmark-Index oder dessen Ersetzung durch seinen Sponsor oder
- b) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts des ETF-Benchmark-Index oder der Berechnung des ETF-Benchmark-Index, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept des ETF-Benchmark-Index oder die Berechnung des ETF-Benchmark-Index dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept des ETF-Benchmark-Index oder der ursprünglichen Berechnung des ETF-Benchmark-Index nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall, ist bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- c) jedes sonstige Ereignis, das sich in erheblicher und nicht nur vorübergehender Weise nachteilig auf den ETF-Benchmark-Index auswirken kann; ob dies der Fall ist, bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

## 7 INDEXSPONSOR, INDEXBERECHNUNGSSTELLE

Der Indexsponsor hat alle die Berechnung des Index betreffenden Rechte und Pflichten an die Indexberechnungsstelle übertragen. Der Indexsponsor ist berechtigt, jederzeit eine neue Indexberechnungsstelle zu benennen (die **"Neue Indexberechnungsstelle"**). Ab einem solchen Zeitpunkt beziehen sich alle Bezugnahmen auf die Indexberechnungsstelle in dieser Beschreibung auf die Neue Indexberechnungsstelle.

---

## 8 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Berechnung und Zusammensetzung des Index werden durch die Indexberechnungsstelle mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle haften jedoch für direkte oder indirekte Schäden, die aus einfacher Fahrlässigkeit des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle im Zusammenhang mit der Berechnung oder Zusammenstellung des Index oder ihrer jeweiligen Parameter resultieren.

Die Berechnung des Indexwerts und der Gewichtung der Instrumente werden durch die Indexberechnungsstelle mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt. Jede Haftung des Indexsponsors und der Indexberechnungsstelle ist ausgeschlossen, außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle können jedoch die Richtigkeit der der Berechnung zugrundeliegenden Marktdaten garantieren. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle haften für direkte oder indirekte Schäden, die aus der Fehlerhaftigkeit von der Berechnung des Indexwerts zugrundeliegenden Marktdaten resultieren.

Weder der Indexsponsor noch eine andere im Zusammenhang mit dem Index tätige Person üben die Funktion eines Treuhänders oder Beraters gegenüber den Inhabern von auf den Index bezogenen Finanzinstrumenten aus.